



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 244
Seite 588

22. April 1986

Redaktion: T. Wimmer
Telefon: 80-4174

Betrifft: Ausländerzulassungssatzung

Hier: Neufassung von § 5 gemäß Senatsbeschuß vom 6. 2. 1986

§ 5 Auswahl der ausländischen Bewerber

(1) Ausländische Bewerber, deren Studium Bestandteil eines mit dem Rektorat der RWTH Aachen vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ist (Programmstudenten), können in beschränkter Zahl (bis zu 50 % der verfügbaren Plätze) vorab zugelassen werden.

(2) Ausländische Bewerber, die bereits einen berufsqualifizierenden Abschluß an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt haben, werden als Studienanfänger zu den Studiengängen Architektur, Biologie, Informatik, Medizin oder Zahnmedizin nicht zugelassen.

(3) Ist die Zahl der zuzulassenden ausländischen Bewerber für einen Studiengang beschränkt, so wird zunächst eine Rangfolge der Bewerber hergestellt, die sich nach der Note des Zeugnisses richtet, durch das die Qualifikation nach § 3 Absatz (1) nachgewiesen wird.

(4) Die Berechnung der Noten von Qualifikationsnachweisen erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusminister erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet.

(5) Die Rangfolge der Noten wird dann in der Weise verändert, daß zunächst nicht mehr als 10 %, bzw. bei einer Gesamtquote von 14 Plätzen und weniger nicht mehr als 1 Platz, an Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft des Qualifikationsnachweises fallen. Ausgenommen hiervon sind Bewerber, deren Qualifikationsnachweis ausschließlich auf deutschen Hochschulreifezeugnissen beruht; für letztere gilt das Prinzip der Rangfolgeänderung nach Satz 1 in der Weise, daß zunächst nicht mehr als 25 %, bzw. bei einer Gesamtquote von 5 Plätzen und weniger jeweils nicht mehr als 1 Platz, an diese Art von Bewerbern fällt. Ein Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber oder die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ist kein deutsches Reifezeugnis im Sinne dieser Regelung.

(6) Die Beschränkung nach Absatz (5) entfällt von dem Rangplatz an, auf dem der erste Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 erscheint. Die Bewerber, die aufgrund dieser Beschränkung zunächst aus der Rangfolge nach § 5 Absatz (3) herausfallen, werden in einer Rangfolge nach Noten vor den ersten Bewerber mit einer Note von weniger als 2,8 in die Rangliste eingeordnet.

(7) Beträgt die Gesamtquote für ausländische Bewerber nur 1 Platz, so wird dieser ausschließlich nach dem Kriterium der Qualifikation vergeben.

(8) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Hochschule läßt bei der Zulassung von Nachrückern gemäß den Ranglisten Bewerber unberücksichtigt, die vor Aufnahme des Studiums noch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) ablegen müssen, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr in diese Prüfung eingewiesen werden können.

Anmerkung der Redaktion: Ausländerzulassungssatzung gemäß Senatsbeschuß vom 11. 2. 1982 veröffentlicht in Amtl. Bekanntmachung Nr. 195 vom 1. September 1982.